



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Bürgerrechte (Bürgerrechtstärkungs-Gesetz -
BüStärG) der FDP-Fraktion vom 8.12.2017 (Drs.
19/204)**

Stellungnahme Nr.: 24/2018

Berlin, im Juni 2018

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster
- Rechtsanwalt Dr. Nikolas Gazeas, LL.M., Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt / Main
- Rechtsanwältin Kerstin Oetjen, Freiburg
- Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Deutscher Bundestag – Innenausschuss

Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Innenausschüsse der Landtage
Rechtsausschüsse der Landtage

Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Gewerkschaft der Polizei (Bundesvorstand)
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
Verd.di, Recht und Politik
stiftung neue verantwortung e.V.
Deutsches Institut für Menschenrechte

Vorstand und Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungs- und Geschäftsführenden Ausschüsse des DAV
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

Presse

Redaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung
Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Redaktion der Berliner Zeitung
Redaktion des Juris Newsletter
JurPC

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Einleitung

Der Entwurf des BüStärG regelt neben der Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2017 die Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung. Zu Letzterem wird nachstehend Stellung genommen.

Art. 1 BüStärG-E sieht die Aufhebung von §§ 113a bis 113g TKG vor, nach Art. 2 BüStärG-E sollen die entsprechenden Vorschriften der StPO geändert und insbesondere § 100g Abs. 2, 4, 5 StPO aufgehoben und § 101a Abs. 1 StPO neu gefasst werden. Zur Begründung führt der Entwurf aus, es müsse eine Trendwende im Umgang mit den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger eingeleitet und gerade mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH¹ und des OVG Münster² die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufgehoben werden; der Gesetzgeber dürfe die erforderliche Kurskorrektur nicht in die Hände der Gerichte legen, er müsse selbst die Initiative ergreifen und die unverhältnismäßigen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufheben³.

Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins ist der Vorschlag zu begrüßen. Eine Aufhebung der Regelungen ist dringend geboten. Nach der Rechtsprechung des EuGH steht fest, dass die anlasslose Speicherung von Daten unionsrechtswidrig ist. Dass der Gesetzgeber dies jedoch bislang nicht zum Anlass genommen hat, die nationalen Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung aufzuheben und es nach wie vor den Gerichten überlässt, mit dieser Rechtslage umzugehen, schafft Rechtsunsicherheiten: Während Verwaltungsgerichte entschieden haben, die in § 113a Abs. 1 i. V. m. § 113 b TKG angeordnete Speicherpflicht verstoße gegen das Unionsrecht – mit der Folge,

¹ U. v. 8.4.2014, Rs. C-292/12 u. C-594/12 – Digital Rights Ireland; U. v. 21.12.2016, Rs. C-203/15 u. C-698/15, Rn. 106 – Tele 2 Sverige AB u. Watson.

² B. v. 22.6.2017, 13 B 238/17.

³ Drs. 19/204, S. 7 f.

dass die Bundesnetzagentur die seit dem 1. Juli 2017 bestehende Speicherpflicht für Telekommunikationsdienstleister vorerst ausgesetzt hat –, sieht das Landgericht Mannheim keine Zweifel an deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht und hält, da die Netzbetreiber die Speicherpflichten zur Zeit nicht umsetzen müssen, eine analoge Anwendung des § 100g Abs. 2 StPO i. V. m. § 96 TKG für zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 141/16 u.a. betreffend die Verfassungsbeschwerden gegen die nationalen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung überdies im November 2017 darauf hingewiesen, dass es auch auf die Frage ankommen könne, ob die angegriffenen Vorschriften mit den Anforderungen des EuGH an entsprechende Regelungen zur vorsorglichen Datenspeicherung vereinbar sei und welche Folgen sich hieraus für die verfassungsrechtliche Beurteilung des BVerfG ergeben. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber unterlässt es, den Rechten, die den Bürgerinnen und Bürger aus dem Unionsrecht erwachsen, die volle Wirksamkeit zu verschaffen. Durch seine Untätigkeit zwingt er vielmehr das Bundesverfassungsgericht dazu, sich mit der Frage zu befassen, ob die europäischen Grundrechte nicht nur die Union selbst, sondern auch ihre Mitgliedstaaten binden. Dieser Umweg ist schon deswegen nicht angezeigt, weil bis heute keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass mit einer flächendeckenden Vorratsdatenspeicherung und dem damit verbundenen Eingriff in Art. 10 GG von 80 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger Voraussetzungen geschaffen werden, ohne die eine wirksame Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht möglich wäre. Dass solche Erkenntnisse nicht vorliegen, dürfte seinen Grund darin haben, dass es sie nicht gibt. Im Einzelnen:

II. Keine Europarechtskonformität der deutschen Regelungen

1. Urteil des EuGH vom 8. April 2014

Mit Urteil vom 8. April 2014 erklärte der EuGH die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung vom 15. März 2006 wegen Verstößen gegen Art. 7 und Art. 8 GRCh für ungültig und nichtig. Der EuGH hielt fest, der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verlange, dass sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkung auf das „absolut

Notwendige“ beschränken müssten⁴. Dies aber ist nach der Rspr. des EuGH nicht der Fall, wenn Daten anlasslos und flächendeckend gespeichert werden, weil dadurch Personen betroffen sind, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, bei denen aber keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte⁵.

2. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015

Damit entfiel für die Bundesrepublik Deutschland die unionsrechtliche Verpflichtung, Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung zu erlassen. Gleichwohl beschloss der Gesetzgeber das *Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten*, das am 18. Dezember 2015 in Kraft trat. Erstaunlich war dies, da der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz nach seinem Amtsantritt im Kalenderjahr 2013 wiederholt und zu Recht (!) darauf hingewiesen hatte, dass „*eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung gegen das Recht auf Privatheit und gegen den Datenschutz*“ verstößt⁶. Dennoch sind die nationalen Regelungen in §§ 113 ff. TKG so ausgestaltet worden, dass die Speicherung der Daten nach wie vor anlasslos erfolgt und nicht den Verdacht oder die drohende Gefahr einer schweren Straftat voraussetzt. Einschränkungen werden erst auf einer zweiten Stufe, mithin beim Abruf der Daten, vorgenommen. Nach § 100g Abs. 2 StPO dürfen die nach § 113d TKG gespeicherten Verkehrsdaten nur erhoben werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in Satz 2 bezeichneten besonders schweren Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, eine solche Straftat zu begehen versucht hat und die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wären und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

⁴ EuGH U. v. 8.4.2014, Rs. C-292/12 u. C-594/12 Rn. 52.

⁵ Ebenda Rn. 56-60.

⁶ DER SPIEGEL 13/2015, S. 34 f.

3. Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016

Dies aber steht nicht nur im diametralen Widerspruch zu der Entscheidung des EuGH vom 8. April 2014⁷, sondern auch zum Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016⁸. Denn auch nach dieser Entscheidung ist nicht erst der Datenabruf, sondern bereits die Speicherung von Vorratsdaten auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der EuGH hat klargestellt, dass Art. 15 Abs.1 der Richtlinie 2002/58 (= Datenschutzrichtlinie) im Lichte der Art.7, 8 und 11 sowie des Art.52 Abs. 1 GRCh dahingehend auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung entgegenstehe, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Daten vorsehe. Insoweit führt der EuGH u. a. aus:

„Zudem kann zwar die Wirksamkeit der Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, in hohem Maß von der Nutzung moderner Ermittlungstechniken abhängen; eine solche dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung kann jedoch, so grundlegend sie auch sein mag, für sich genommen die Erforderlichkeit einer nationalen Regelung, die die allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten vorsieht, für die Kriminalitätsbekämpfung nicht rechtfertigen (...)“⁹.

Die Literatur hat hieraus zu Recht den Schluss gezogen, die Entscheidungsgründe seien so zu verstehen, dass eine Vorratsdatenspeicherung von der Kenntnis vom Vorliegen eines Verdachts einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit abhängen soll, was, wenn man diese Anforderung für sich betrachtet, für eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung kaum einen Spielraum ließe¹⁰. Die *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages* fassen die Vorgaben des EuGH, die die aktuellen nationalen Regelungen nicht erfüllen, so zusammen,

⁷ Siehe Fn. 1.

⁸ Siehe Fn. 1.

⁹ EuGH U. v. 21.12.2016, C-203/15 u. C-698/15, juris Rn. 103.

¹⁰ *Kunnert* DuD 2014, 774, 777; *Leutheuser-Schnarrenberger* DuD 2014, 589, 592; *Otto/Seitlinger* MMR 2014, 9, 23; *Moos* K&R 2015, 158, 164; *Petri* ZD 2014, 300, 301; *Roßnagel* NJW 2017, 696, 698.

„dass

- *bereits die Speicherung von Vorratsdaten nur bei Vorliegen des Verdachts einer schweren Straftat zulässig ist,*
- *nur Vorratsdaten solcher Personen gespeichert werden, die Anlass zur Strafverfolgung geben,*
- *die Vorratsdatenspeicherung sich nicht auf geografisch eingegrenzte Gebiete beschränkt,*
- *die Vorratsdaten solcher Personen nicht gespeichert werden dürfen, deren davon betroffene Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen,*
- *grundsätzlich nur Zugang zu den Daten von Personen gewährt wird, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein oder dass in besonderen Situationen, in denen vitale Interessen der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit durch terroristische Aktivitäten bedroht sind, Zugang zu Daten anderer Personen nur gewährt wird, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese Daten in einem konkreten Fall einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung solcher Aktivitäten leisten können“¹¹.*

Der DAV hatte bereits mit Stellungnahme 25/2015 darauf hingewiesen, dass die nationalen Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung die Berufsgeheimnisträger nur unzureichend schützen, da auch ihre Daten anlasslos gespeichert werden, dies aber betreffend die Anwältinnen und Anwälte, deren Tätigkeit auf Vertrauen angelegt ist, nicht im Einklang mit § 97 StPO und § 160 StPO steht, die den Schutz von Berufsgeheimnisträgern bereits auf der Erhebungsebene vorsehen.

4. Beschluss des OVG Münster vom 22. Juni 2017

Mit Beschluss vom 22. Juni 2017 erklärte das OVG Münster die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung infolge der Rechtsprechung des EuGH in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie 2002/58/GE vereinbar. Infolge dieser Entscheidung stellte das VG Köln mit Urteil vom 20. April 2018¹² fest, dass der klagende Telekommunikationsdiensteanbieter (= Spacenet) nicht verpflichtet ist, ab dem 1. Juli 2017 die in § 113b Abs. 3 TKG aufgeführten Telekommunikations-

¹¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung, Zur Vereinbarkeit des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten mit dem EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2016 zur Vorratsdatenspeicherung, PE 6-3000-167/16, S. 24.

¹² Az: 9 K 3859/16.

Verkehrsdaten seiner Kunden zu speichern, denen er den Internet-Zugang vermittelt. Unter Berufung auf die Entscheidung des OVG Münster vom 22. Juni 2017 hat die Bundesnetzagentur die seit dem 1. Juli 2017 gemäß § 150 Abs. 13 TKG i. V. m. § 113b TKG bestehende Verpflichtung der Telekommunikationsdienstleister zur Vorratsdatenspeicherung vorerst ausgesetzt¹³.

III. Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

Nach Analyse des Urteils des EuGH vom 21. Juni 2017¹⁴ haben die *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*¹⁵ darauf hingewiesen, dass die innerstaatlichen Organe, auch Legislativorgane, dafür Sorge tragen sollen, dass „*das nationale Recht so schnell wie möglich mit dem Unionsrecht in Einklang gebracht und den Rechten, die dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsen, die volle Wirksamkeit verschafft wird*“. Dies aber ist bislang nicht geschehen, der deutsche Gesetzgeber hat die nationalen Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung bislang nicht aufgehoben, sondern diese – im Gegenteil – noch erweitert. Denn der Straftatenkatalog des § 100g Abs. 2 S. 2 StPO wurde mit dem 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17. Juli 2017¹⁶ erweitert. Offenbar soll die Entscheidung des BVerfG im Hauptsacheverfahren über die Verfassungsbeschwerden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und Mitgliedern des Bundestages bzw. des Berliner Abgeordnetenhauses abgewartet werden. Die Eilanträge der Beschwerdeführer, die durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (im Folgenden: Vorratsdatenspeicherungsgesetz) eingeführte Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit außer Kraft zu setzen, lehnte das Bundesverfassungsgericht ab und führte u. a. aus, dass zwar in dem Verkehrsdatenabruf nach § 100g Abs. 1, Abs. 2 StPO ein schwerwiegender und

¹³ Vgl. Editorial FD-StrafR 2017, 392885.

¹⁴ C-231/06, juris Rn. 38-41.

¹⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung, Auswirkungen auf den Strafprozess bei einer möglicherweise bestehenden Unvereinbarkeit des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten mit dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 zur Vorratsdatenspeicherung, WD 7-3000-191/116, S. 23.

¹⁶ BGBl. 2017 I. 2442.

irreversibler Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG liege, der Gesetzgeber jedoch den Datenabruf von qualifizierten Voraussetzungen abhängig gemacht habe, die das Gewicht der durch den Vollzug der Vorschrift drohenden Nachteile für die Übergangszeit bis zur Entscheidung über die Hauptsache hinnehmbar und im Vergleich mit den Nachteilen für das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung weniger gewichtig erscheinen lassen¹⁷. Auch nach der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2016¹⁸ lehnte das BVerfG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Außerkraftsetzung der Regelung über die Vorratsdatenspeicherung ab¹⁹. Oder um es mit den Worten des OVG Münster zu sagen:

„Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die europäischen Grundrechtecharta oder sonstiges Unionsrecht für die verfassungsrechtliche Beurteilung der durch die Antragstellerin angegriffenen Regelung von Bedeutung sind, ist Teil derjenigen Fragen, deren Klärung das Bundesverfassungsgericht im Eilrechtsschutzverfahren nicht für geeignet hält und mit Blick auf die dort gegenwärtigen anhängigen Verfassungsbeschwerden der Hauptsacheentscheidung vorbehalten hat“²⁰.

Wohin dies derzeit führt, zeigt nicht zuletzt der Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 18. Januar 2018²¹ eindrucksvoll. Während sich die Literatur²² noch sicher war, dass bis zur Hauptsacheentscheidung des BVerfG über die nationalen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung eine strafprozessuale Erhebung von anlasslos „auf Vorrat“ gespeicherten Verkehrsdaten nicht zu befürchten sei, muss diese sich nun eines „Besseren“ belehren lassen: Anders als das OVG Münster hat das Landgericht Mannheim *„aufgrund der restriktiven Vorgaben der deutschen Regelung derzeit keine Zweifel an deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht und sieht daher keine Veranlassung, ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zu stellen“²³*. Dass bereits die Speicherung der Daten auf das absolut Notwendige zu beschränken ist, blendet das Landgericht völlig aus und zieht sich argumentativ darauf zurück, dass allein das BVerfG oder der EuGH eine verbindliche Entscheidung über die Verfassungs- und Europarechtskonformität des Vorratsdatenspeicherungsgesetzes zu treffen hätten, das BVerfG jedoch mit Beschluss vom 26. März 2017 entschieden habe, dass auch nach

¹⁷ BVerfG B. v. 8.6.2016, 1 BvQ 42/15, juris Rn. 21, 22.

¹⁸ Siehe Fn. 1.

¹⁹ BVerfG B. v. 26.3.2017, 1 BvR 3156/15.

²⁰ OVG Münster B. v. 22.6.2017, 13 B 238/17, juris Rn. 97.

²¹ 4 Qs 39/17, juris.

²² FD- Strafrecht 2017, 392885, Editorial

²³ LG Mannheim B. v. 18.1.2018, 4 Qs 39/17, juris Rn. 13.

dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 eine Außerkraftsetzung von § 100g StPO und §§ 113a, 113b TKG nicht in Betracht komme und sich das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 nicht auf das deutsche Recht beziehe²⁴. Mit diesem Beschluss hat das Landgericht Mannheim eine analoge Anwendung des § 100g Abs. 2 StPO i. V. m. § 96 TKG für zulässig erklärt. Den Rückgriff auf § 96 TKG hält es für zulässig, da die Daten i. S. d. § 113b TKG nicht abgerufen werden können, weil die Netzbetreiber die gesetzlichen Speicherpflichten nicht umsetzten.

IV. Prüfungsmaßstab des BVerfG

Ob das BVerfG als Prüfungsmaßstab die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anlegen wird, bleibt abzuwarten. Nach seiner Rechtsprechung²⁵ ist ein Vorabentscheidungsverfahren und eine Prüfung anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nur geboten, wenn die angegriffenen nationalen Vorschriften durch das Unionsrecht determiniert sind. Jedenfalls hat es die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 141/ 16 betreffend das Vorratsdatenspeicherungsgesetz darauf hingewiesen, dass es neben den mit den Verfassungsbeschwerden aufgeworfenen Fragen bezüglich der materiellen Beurteilung der angegriffenen Vorschriften am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes voraussichtlich auch auf die Fragen ankommen könne, ob die angegriffenen Vorschriften mit den Anforderungen des EuGH (Urteil vom 21. Dezember 2016; C-203/15 u.a.) vereinbar seien und welche Folgen sich hieraus für die verfassungsrechtliche Beurteilung des BVerfG ergeben. Dies aber lässt den Schluss zu, dass das BVerfG – anders als das Landgericht Mannheim – sehr wohl Zweifel an der Europarechtskonformität der in Rede stehenden nationalen Regelungen hat und sich mit der umstrittenen und nicht einfachen Frage befassen wird, ob und gegebenenfalls wieweit europäische Grundrechte nicht nur die Union selbst, sondern auch ihre Mitgliedstaaten binden²⁶.

Aber selbst wenn das BVerfG die in Rede stehenden Regelungen (nur) am Maßstab des Art. 10 GG beurteilt, kann nicht von einer Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften

²⁴ Ebenda Rn. 10 ff.

²⁵ BVerfG NJW 2013, 1499, 1501 („Antiterrordatei“).

²⁶ Siehe hierzu instruktiv Dombert, Der Grundrechtsföderalismus der Vereinigten Staaten von Amerika – Eine Darstellung vor dem Hintergrund der Debatte um die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte der Europäischen Union, Nomos, 2017, S. 23 ff.

ausgegangen werden. Bereits mit Stellungnahme 25/2015 hat der DAV auf die Unverhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung hingewiesen und dargetan, dass das Rechtfertigungsdefizit umso schwerer wiegt, als keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber vorliegen, ob mit der flächendeckenden Vorratsdatenspeicherung Voraussetzungen geschaffen werden, ohne die eine wirksame Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht möglich wäre.

V. Fazit

Aus Sicht des DAV verliert Europafreundliche Politik an Glaubwürdigkeit, wenn Verstöße gegen das Unionsrecht hingenommen werden und der Gesetzgeber keine Konsequenzen aus der Rspr. des EuGH zieht. Will der Gesetzgeber dem – aus dem Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas abgeleiteten – Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit rechtspolitisch Geltung verschaffen, ist er aufgefordert, die Vorratsdatenspeicherung aufzuheben. Tut er dies nicht und verlagert er die Entscheidung nach Karlsruhe, muss er sich nicht wundern, wenn Forderungen der Bundesrepublik Deutschland an andere Mitgliedsstaaten, die Rspr. des EuGH umzusetzen, unerfüllt bleiben.